

Warenlagerung in Auto-Einstellhallen

In Einstellhallen eingelagerte brennbare Waren erhöhen das Brandrisiko um ein Vielfaches. Damit keine unnötigen Brandgefahren entstehen, dürfen Autoeinstellhallen nicht für andere Zwecke (z.B. als Werkstätten oder Lagerräume benützt werden. In nicht öffentlich zugänglichen Einstellhallen werden vorschriftsgemässe, fest eingebaute Materialkästen für Autozubehör und Sportgeräte toleriert.



Gestattet

- Pneu (1 Satz Reserveräder)
- Zum Fahrzeug gehörendes Material (z.B. Dachträger)
- Sportgeräte (z.B. Ski, Surfbrett)



Nicht gestattet

- Holz- oder Kunststoff-Schränke und -Möbel
- Cheminéeholz, Altpapier, Sperrgut
- Kehrlichtcontainer aus Kunststoff, Kehrlichtsäcke
- Lagern und Umfüllen von Treibstoff
- Reparaturarbeiten

Die oben erwähnten Weisungen beziehen sich auf die Brandschutzvorschriften der kantonalen Gebäudeversicherungen.

Bei den Abbildungen handelt es sich um Muster-Beispiele und somit besteht kein Anrecht auf einen Einstellplatz mit Pneukasten.

- Achten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit auf eine gute Ordnung.
- Halten Sie Ausgänge und Fluchtwege jederzeit frei.
- Löscheinrichtungen müssen stets ungehindert benützlich sein!